

**Sechste Änderung der Prüfungsordnung  
für den gemeinsamen Masterstudiengang „Neuroscience“ (M.Sc.)  
der Fakultäten V und VI  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 12.07.2022**

Die Fakultätsräte der Fakultäten V – Mathematik und Naturwissenschaften und VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben am 11.05.2022 gemäß §§ 44 Abs. 1 S. 2, 72 Abs. 13 NHG die folgende sechste Änderung der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Fachmasterstudiengang „Neuroscience“ der Fakultäten V und VI in der Fassung vom 06.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 038/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.07.2022 genehmigt.

**Abschnitt I**

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält eine Überschrift und wird neu gefasst:

**„Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Zweck der Prüfungen
- § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium
- § 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 7 Prüfende
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Formen und Inhalte der Module
- § 11 Arten der Modulprüfungen
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit
- § 22 Masterarbeitsmodul
- § 23 Wiederholung der Masterarbeit
- § 24 Gesamtergebnis

Anlage 1 a Urkunde über die bestandene Masterprüfung (M.Sc.) in deutscher Sprache

Anlage 1 b Urkunde über die bestandene Masterprüfung (M.Sc.) in englischer Sprache“

2. In § 1 wird Satz 1 neu gefasst: „Diese Prüfungsordnung gilt für den gemeinsamen Fachmasterstudiengang „Neuroscience“ der Fakultät V für Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI für Medizin und Gesundheitswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.“

3. In § 5 wird Absatz 4 folgendermaßen neu nummeriert:

- „(4.1)“ wird zu „1.“
- „(4.2)“ wird zu „2.“
- „(4.3)“ wird zu „3.“

4. In § 5 Absatz 4 wird Punkt 3. geändert in: „3. dem Masterarbeitsmodul (30 KP).“

5. In § 10 werden die Angaben eines Moduls der Modultabelle im Abschnitt „Skills Modules“ geändert:

Modulbezeichnung	Aus-schluss Doppel-belegung	Lehrver-anstal-tungen	KP	Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungs-leistungen
neu780 Introduction to Data Analysis with Python	pb328	V, Ü	6	Portfolio	

6. In § 10 wird ein neues Modul im Abschnitt „Skills Modules“ hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Aus-schluss Doppel-belegung	Lehrver-anstal-tungen	KP	Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungs-leistungen
neu830 Introduction to the Neuroanatomy of the Brain		S	3		Präsentation

7. In § 10 wird das Wort „Masterabschlussmodul“ durch „Masterarbeitsmodul“ ersetzt.

8. In § 10 wird im Abschnitt Masterarbeitsmodul die Absatznummerierung korrekt gefasst: „§ 1“ wird durch „(3)“ ersetzt.

9. In § 18 werden die Absätze neu bezeichnet:

- „1.“ wird zu „(1)“
- „2.“ wird zu „(2)“
- „3.“ wird zu „(3)“

10. In § 21 wird in Absatz 2 das Wort „Master-Prüfung“ durch „Masterprüfung“ ersetzt und der Absatz 3 wie folgt neu nummeriert:

„(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. eine andere Prüfung im gewählten Fach in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.“

11. In § 22 wird in Absatz 3 das Wort „Masterabschlussmoduls“ durch „Masterarbeitsmoduls“ ersetzt.

12. In § 22 wird Absatz 7 neu gefasst:

„(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den wie sie in der *Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg* festgelegt sind, befolgt hat.“

13. In § 23 werden die Absätze neu bezeichnet:

- „1.“ wird zu „(1)“
- „2.“ wird zu „(2)“

14. In § 24 wird Absatz 3 gestrichen.

15. In § 24 werden die Absätze neu bezeichnet:

- „1“ wird zu „(1)“
- „2“ wird zu „(2)“
- „4“ wird zu „(3)“

## **Abschnitt II**

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Streichung von § 24 Absatz 3 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen bis einschließlich Sommersemester 2025. Ab dem Wintersemester 2025/26 werden Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 nach den geänderten Bestimmungen geprüft.